

Nonnenstieg-Bürgerinitiative
www.nonnenstieg-buergerinitiative.de

An die Stadt Göttingen
- Bauamt -
Neues Rathaus, Göttingen
planung@goettingen.de

Göttingen, 16.4.2014

Anregung NBI-Z101

für den Bebauungsplan Nr. GÖ 242 (IWF/Nonnenstieg 72) bzw. Flächennutzungsplan 59. Änderung "Südlich Nonnenstieg"

Anregung/Einwand:

Es wird angeregt, dass ein Zusatzvertrag zum Gestaltungsvertrag aufgesetzt und im Stadtrat eingereicht wird. Dieser Zusatzvertrag soll nach einer entsprechenden Beschlussfassung im Rat vier Wochen öffentlich ausgelegt werden, damit alle Bürger, wie in einem Bauprojektverfahren üblich, Einwendungen und Anregungen vorbringen können, die dann hinterher vor der endgültigen Beschlussfassung berücksichtigt werden.

Auch bei zukünftigen Bauplanungsvorhaben sollen die städtebaulichen Verträge verfahrenstechnisch in gleicher Weise behandelt werden die die angeschlossenen Bebauungspläne. Dies schließt eine mindestens vierwöchige Auslegungsphase ein.

Begründung:

Es gibt offenbar Vorschläge, die in die Gestaltungsvereinbarung gehören und nicht in den Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan. Beispielsweise könnte eine Mietpreisbegrenzung nicht umgesetzt werden, da der Gestaltungsvertrag bereits beschlossen sei (Extra Tip vom 19.1.2014, Seite 4). Bei anderen Themen ist eine ähnliche Situation zu erwarten.

Beide Verfahren hätten zeitlich nicht getrennt werden dürfen. Die Anregungen von uns Bürgern in die Ausarbeitung eines Gestaltungsvertrags einzubeziehen kann der Stadt Vorteile verschaffen, da sie bei Berücksichtigung von Interessen und Fachkenntnissen vor Ort zusätzliche Informationen erhalten kann.

An die Stadt Göttingen
- Bauamt -
Neues Rathaus, Göttingen
planung@goettingen.de

Göttingen, 16.4.2014

Anregung NBI-Z102

für den Bebauungsplan Nr. GÖ 242 (IWF/Nonnenstieg 72) bzw. Flächennutzungsplan 59. Änderung "Südlich Nonnenstieg"

Anregung/Einwand:

Es wird angeregt, dass geprüft wird, ob der ohne öffentliche Ausschreibung ausgehandelte Optionsvertrag zwischen dem Liquidator des 10-Länder-Konsortiums und der Firma EBR-Immobilien im Einklang mit den bestehenden Rechtsnormen und Gesetzen ist.

Begründung:

Träger des zur Zeit in Abwicklung befindlichen Instituts für den Wissenschaftlichen Film ist ein Konsortium aus 10 Bundesländern, mithin also die Öffentliche Hand. Der beauftragte Liquidator handelt in öffentlichem Interesse. Hierzu hat er die Möglichkeit, das Grundstück Nonnenstieg 72 zu veräußern. Der Erlös kommt nach der allgemeinen Kenntnislage zu etwa 90 % dem 10-Länder-Konsortium zugute und soll dafür verwendet werden, die Sozialverpflichtungen zu begleichen, die aus dem geschlossenen Betrieb und ihren entlassenen Mitarbeitern resultieren. Etwa 10 % dürfte der Liquidator an Provision für sich selbst einbehalten.

Es ist allgemein bekannt und wird auch in der Planung vorausgesetzt, dass der Liquidator mit der Firma EBR-Immobilien einen Kaufvertrag ausgehandelt hat. Durch diesen Schachzug wurde erreicht, dass sich keine anderen potentiellen Investoren mehr für das Grundstück bewerben können. Einzig EBR-Immobilien hat das Recht zu entscheiden, wer dieses Grundstück kaufen kann. Damit kann der Stadt praktisch diktiert werden, welche Rahmenbedingungen sie im Bebauungsplan festzuschreiben hat. Dadurch wurde der Stadt die Freiheit genommen, selbst entscheiden zu können, unter welchen Rahmenbedingungen sie dieses Grundstück nutzen lassen möchte.

Zu prüfen wäre, ob der Liquidator die Verkaufsoption nicht hätte öffentlich ausschreiben müssen. Zu prüfen wäre ebenfalls, ob es rechtens ist, dass der Liquidator seine Wahrnehmung des Rechts zur Veräußerung nach Maßgabe des günstigsten Erlöses für die Öffentliche Hand dadurch verletzt hat, dass er bereits vor der Verabschiedung der Rahmenbedingungen im Bebauungsplan einem Investor eine Verkaufszusage gegeben hat. Denn wenn die Stadt jetzt eine für den Investor ungünstige maximale Nutzfläche festschreibt, und nicht die gewünschte GFZ von 0,95, wird EBR-Immobilien den Preis nach eigenem Ermessen drücken. Diesem Ermessen läge eine ganz normale und nachvollziehbare wirtschaftliche Kalkulation zugrunde, die bei konventionellem Wohnungsbau allgemein zugrundegelegt werden muss.

Ein anderer Investor hätte von vornherein dann auch keine Chance gehabt, sich zu bewerben, wenn der Liquidator die Vergabe des Grundstücks nicht vorher öffentlich bekannt gemacht hätte. Das wäre zu prüfen.

An die Stadt Göttingen
- Bauamt -
Neues Rathaus, Göttingen
planung@goettingen.de

Göttingen, 16.4.2014

Anregung NBI-Z103

für den Bebauungsplan Nr. GÖ 242 (IWF/Nonnenstieg 72) bzw. Flächennutzungsplan 59. Änderung "Südlich Nonnenstieg"

Anregung/Einwand:

Es wird angeregt, dass in diesem Bauprojekt und bei zukünftigen Bauvorhaben Investor, Architekturbüros, Anwohner und Stadt sich an einen Tisch setzen und gemeinsam eine Bauplanung ausarbeiten, und erst am Ende, nachdem alle dem Ergebnis zugestimmt und einen für alle Seiten tragfähigen Kompromiss gefunden haben, ein Bebauungsplan ausgearbeitet wird, der diesem Kompromiss nachgezeichnet ist.

Begründung:

So ließen sich Bauvorhaben deutlich beschleunigen. Das gegenwärtige Bauvorhaben wurde Anfang 2012 in die Planungsphase gebracht. Ab Februar 2012 hätte der vorgeschlagene Prozess bereits begonnen werden können.

Zunächst wurde nach dem Aufstellungsbeschluss im Bauausschuss ein städtebaulicher Wettbewerb ausgeschrieben, welcher nach 6 Monaten Planungsphase einen Siegerentwurf präsentierte. Dieser Entwurf stieß bei den vorher überhaupt nicht beteiligten Anwohnern nicht auf Akzeptanz. Gespräche der Anwohner mit dem Investor brachten kein Ergebnis.

Nach 9 Monaten Planungsphase (im November 2012) erreichte der Protest schließlich ein Ausmaß, der zu einer Beteiligung der Stadtpolitik in die inhaltliche Ausgestaltung der Planung führte.

Nach 13 Monaten Planungsphase (im März 2013) wurde schließlich entschieden, den Siegerentwurf aus dem Wettbewerb zu verwerfen, Bedingungen für eine Neuplanung zu formulieren und die Bürger in der folgenden Planungsphase zu beteiligen.

Die Bürger fühlten sich in diesem Beteiligungsverfahren jedoch nicht angemessen beteiligt, da ein Kompromiss seitens der Entscheidungsträger nicht anvisiert wurde und die Bürger lediglich angehört wurden.

Nach 21 Monaten Planungsphase (im November 2013) wurde ein ausgearbeiteter Bebauungsplan vom Bauausschuss angenommen. Dieser wurde von den Anwohnern in wesentlichen Teilen (GFZ 0,95, mangelnder Baumschutz) abgelehnt.

Nach 24 Monaten Planungsphase endete die (erste) Auslegungsphase für den Bebauungsplan mit einer hohen Zahl an Einwendungen und Anregungen, die voraussichtlich deutlich niedriger gewesen wäre, wenn die Bürger frühzeitig beteiligt worden wären und wenn Kompromissbereitschaft seitens der Entscheidungsträger vorhanden gewesen wäre. Nach 3 weiteren Monaten endet jetzt die erneute Auslegung.

Hinzu kommen die aufgrund der geringen Akzeptanz noch zu erwartenden gerichtlichen Verfahren, die zusätzlich noch Verzögerungen auslösen können. Bei höherer Akzeptanz im Stadtviertel wäre dieser Faktor weniger gravierend.

Die Tatsache, dass sehr viele Anwohner sich im bereits lange andauernden Planungszeitraum immer tiefgehendere Fachkenntnisse im Bereich Bauplanung angeeignet haben und immer detaillierter mitreden können, ist ebenfalls nicht gerade ein Beitrag zu einer Beschleunigung des Verfahrens.

An die Stadt Göttingen
- Bauamt -
Neues Rathaus, Göttingen
planung@goettingen.de

Göttingen, 16.4.2014

Anregung NBI-Z104

für den Bebauungsplan Nr. GÖ 242 (IWF/Nonnenstieg 72) bzw. Flächennutzungsplan 59. Änderung "Südlich Nonnenstieg"

Anregung/Einwand:

Es wird angeregt, dass verpflichtend festgelegt wird, dass die zur Baugenehmigung einzureichenden architektonischen Zeichnungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen und keiner urheberrechtlichen Nutzungsbeschränkung unterliegen dürfen (Creative Commons CC0 1.0, Verzicht auf alle urheberrechtlichen und verwandten Schutzrechte soweit gesetzlich möglich).

Dasselbe sollte in Zukunft grundsätzlich für alle bauzeichnerischen Darstellungen gelten, die in einem städtebaulichen Auswahlverfahren oder Wettbewerb eingereicht und von einer Jury bewertet werden, die aus öffentlich bezahlten Mandatsträgern besteht. Öffentlich bezahlten Mandatsträgern sollte nicht mehr erlaubt werden, in einer Jury mitzuwirken, die bildliche Darstellungen zu bewerten hat, welche urheberrechtlichen Einschränkungen unterliegen, die über den gesetzlich garantierten absoluten Mindestschutz hinausgehen.

Begründung:

Wir haben schlechte Erfahrungen gemacht.

Die in dem städtebaulichen Wettbewerb 2012 eingereichten und von einer mehrheitlich aus öffentlichen Mandatsträgern bestehenden Jury bewerteten Bauplanungsvorschläge unterlagen einem Urheberrecht, welches die Architekten an den Investor abgetreten zu haben schienen.

Der Investor erlaubte Ende 2012 interessierten Bürgern der Nonnenstieg-Bürgerinitiative nicht, die Pläne überhaupt zu Gesicht zu bekommen. Die Architekturbüros hatten ein Verbot und durften die Pläne uns Bürgern nicht zukommen lassen. Ein Mitglied der Bürgerinitiative wurde sogar am Telefon bedroht.

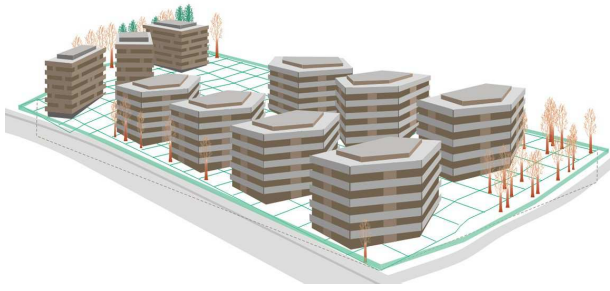
Danach hatten wir eine Zeitlang alle Angst.

Wir fingen im Januar 2013 an, Pseudonyme zu erfinden und achteten darauf, dass möglichst wenige Namen an die Öffentlichkeit drangen.

Leserbriefe wurden unter falschem Namen geschrieben.

Wir durften Anfang 2013 mit den Planzeichnungen nicht arbeiten, durften sie nicht analysieren, miteinander vergleichen, sie nicht einmal ansehen, und hatten keine Möglichkeit zu prüfen, ob ein anderer der drei eingereichten Planungsvorschläge unseren Vorstellungen vielleicht besser entsprochen hätte.

Wir waren gezwungen, eigene Abbildungen des Untertrifaller-Vorschlages auf der Grundlage der Originaldaten (Grund- und Aufrisse) anzufertigen.



Perspektivische Zeichnung der vom Architekturbüro Dietrich/Untertrifaller entworfenen Gebäude, basierend auf den Grund- und Aufrissen. Angefertigt im Januar 2013 von einem nicht genannten Mitglied der Nonnenstieg-Bürgerinitiative.

Hinterher wurden wir seitens des Investors kritisiert, unsere zeichnerische Darstellung setze die Gebäude zu ungünstig in Szene. Die im März 2013 gegründete zweite Bürgerinitiative Pro Nonnenstieg e.V. fertigte im Juni 2013 eine andere Zeichnung etwa aus derselben Perspektive an (Copyright Pro Nonnenstieg e.V.) und nutzte diese für ihre Öffentlichkeitsarbeit. Auch diese Zeichnung unterlag seitens des Investors umgehend derselben Kritik.

Solche Zustände dürfen sich nicht wiederholen. Eine verbindliche Regelung, die einen Verzicht auf alle Urheberrechte soweit gesetzlich möglich enthält, würde dazu beitragen, den sozialen Frieden zu sichern.

Auch der Stadt entstanden dadurch Nachteile, da, wenn wir zu dem Schluss gekommen wären, dass ein anderer der drei eingereichten Planungsvorschläge Grundlage der Planung sein könnte, das gesamte Verfahren sehr viel schneller hätte abgeschlossen werden können.

An die Stadt Göttingen
- Bauamt -
Neues Rathaus, Göttingen
planung@goettingen.de

Göttingen, 16.4.2014

Anregung NBI-Z105

für den Bebauungsplan Nr. GÖ 242 (IWF/Nonnenstiege 72) bzw. Flächennutzungsplan 59. Änderung "Südlich Nonnenstiege"

Anregung/Einwand:

Es wird angeregt, dass zu den einzureichenden Abbildungen bei Einreichen der Baugenehmigung mehrere ausreichend detaillierte und realistische dreidimensionale Abbildungen der Häuser aus mehreren Perspektiven gehören sollen, die einen nach aktuellem technischen Standard herstellbaren realistischen Eindruck von der Gestalt der Häuser und ihre Wirkung in der nachbarschaftlichen Umgebung zu geben in der Lage sind.

In Fall dessen, dass die Häuser bei Sonnenschein abgebildet werden, soll ein Sonnenstand zu wählen sein, der der Tagundnachtgleiche (21. März oder 23. September) entspricht. Eine Darstellung von Häusern bei einem Sonnenstand am 21. Juni sollte nicht zulässig sein.

Wir regen zusätzlich an, dass dieser Standard zukünftig für alle Bauvorhaben in Göttingen festgeschrieben werden soll, insbesondere auch für Auswahlverfahren, bei denen öffentliche Mandatsträger in der Jury beteiligt sind.

Begründung:

Es hat sich im Zuge der Diskussion 2012 herausgestellt, dass die vom Architekturbüro Dietrich/Untertrifaller herausgegebenen Abbildungen der Häuser keinem hohen Qualitätsanspruch standhielten. Daher wird eine geregelte Qualitätsfestschreibung notwendig.

Die Häuser wurden in Perspektiven gezeigt, die die tatsächliche Größe der Häuser verschwiegen. Die oberen Stockwerke waren teils abgeschnitten, in Bildausschnitten wurde mehr Grün gezeigt als durchschnittlich zu sehen gewesen wäre. Die Häuser wurden bei bestem Wetter und einem Sonnenstand vom 21. Juni gezeigt. In einer Abbildung schien die Mittagssonne von Nordwesten. Dadurch wurden die Häuser buchstäblich in einem geschönten Licht dargestellt. Solche Methoden sollten durch klare Richtlinien untersagt werden.

Bürger und Entscheidungsträger müssen vorher erkennen können, was hinterher gebaut wird. Mit den heutigen technischen Möglichkeiten sind realistische Darstellungen erzielbar.

An die Stadt Göttingen
- Bauamt -
Neues Rathaus, Göttingen
planung@goettingen.de

Göttingen, 16.4.2014

Anregung NBI-Z106

für den Bebauungsplan Nr. GÖ 242 (IWF/Nonnenstieg 72) bzw. Flächennutzungsplan 59. Änderung "Südlich Nonnenstieg"

Anregung/Einwand:

Es wird angeregt, dass die Formulierung "bis 20 m südlich der Parzellengrenze der Straße Nonnenstieg" (textliche Festlegung 4 Absatz 1) durch eine allgemein verständliche Formulierung ersetzt bzw. ergänzt wird, und dass die durch diese Regelung entstehende gedachte Linie in der Planzeichnung als solche markiert und in der Legende erklärt wird.

Begründung:

Die Formulierung ist für Nicht-Insider unverständlich. Der Begriff "Parzelle" oder "Parzellengrenze" taucht in der Legende der Planzeichnung nicht auf.

"Parzellengrenze der Straße Nonnenstieg": Eine Straße ist eine öffentliche Fläche und es verwundert, dass diese als Parzelle begriffen wird, die eine südliche Grenze haben kann. Eine Parzelle ist von der Definition her eine begrenzte abmarierte Fläche. Die Straße Nonnenstieg gehört zum öffentlichen Wegenetz und ist nicht eine Parzelle im Sinne der Definition.

Die Straße Nonnenstieg verläuft in diesem Bereich von Südwest nach Nordost. In der beiliegenden Karte ist eine Grenze nordwestlich der Straße als breite gestrichelte schwarze eingezeichnet. Es ist unklar, wo eine südliche Grenze verlaufen soll.

Wenn die südöstliche Begrenzung dieser Straße gemeint ist, dann sollte deutlich dazugeschrieben werden, ob der Bordstein der Fahrbahn, oder die südöstliche Begrenzung des Gehweges gemeint ist. In der Legende ist eine relativ dünne schwarze Linie mit kleinen kreisförmigen Verknüpfungspunkten als Flurstücksgrenze angegeben. Die Strichdicke und Farbe dieser Linie entspricht allerdings auch Linien mit anderen Bedeutungen und man kann kaum durch das Gewirr dieser Linien durchsteigen.

Es wäre zielführend, wenn diese in der textlichen Festlegung wichtige Linie in der Legende mit einer Farbe und Strichdicke markiert wird, die diese hier angesprochene Parzellengrenze eindeutig kennzeichnet.

Auch die Formulierung "auf einer Tiefe bis 20 m südlich" ist missverständlich und sollte klarer formuliert werden. Der Begriff "tief" beschreibt eigentlich eine Bewegung senkrecht nach unten in Richtung des Erdmittelpunktes. Er wird hier im übertragenen Sinne verwendet. Es ist aber unklar, ob eine genau nach Süden führende Strecke beschreiben soll, wie die textliche Ausformulierung nahelegt, oder ob ein nach Südosten reichender Abstand von 20 m senkrecht gemessen vom Gehweg oder vom Bordstein der Fahrbahn aus gemeint ist, was dem Begriff "Tiefe" besser entsprechen könnte.

An die Stadt Göttingen
- Bauamt -
Neues Rathaus, Göttingen
planung@goettingen.de

Göttingen, 16.4.2014

Anregung NBI-Z107

**für den Bebauungsplan Nr. GÖ 242 (IWF/Nonnenstieg 72)
bzw. Flächennutzungsplan 59. Änderung "Südlich Nonnenstieg"**

Anregung/Einwand:

Es wird angeregt, dass die Einsendung von Einwendungen per e-mail auch dann berücksichtigt werden, wenn eine abschließende Klärung zu dem Schluss kommt, dass elektronisch eingereichte Dateien keine Gültigkeit haben. Wir regen außerdem an, dass eine fehlende Unterschrift nicht dazu führen darf, dass eine Anregung nicht berücksichtigt wird.

Begründung:

Wir leben im elektronischen Zeitalter. Die Stadt hat eine Service-Funktion. Rechtlich ist es unter Umständen nicht möglich zu erwirken, dass Einwendungen per E-mail Rechtsgültigkeit erlangen. Die Stadt hat jedoch ein Interesse daran, dass möglichst viele Bürger sich beteiligen, um Planungen zu verbessern.

Daher sollten unzeitgemäße Hürden beseitigt oder durch interne Regelungen umgangen werden, falls nötig als auf informellem Weg.

Manche Bürger vergessen zu unterschreiben, oder es ihnen nicht klar, dass sie das müssen (ist mir momentan auch nicht klar). Es geht aber um die Inhalte, die die Bürger mit der Absicht einer Planungsverbesserung einreichen. Solche Verbesserungsvorschläge sind im Sinne der Zielsetzungen der Stadt, die folglich ein besonderes Interesse an diesen Vorschlägen hat.

Daher sollte die Stadt selbst alle Vorschläge, die auf eine im Bezug auf die Gültigkeit rechtlich ungeklärte Weise (fehlende Unterschrift, Einreichen per e-mail) im Zweifelsfall vor Ablauf der Auslegungsfrist selbst als ihre eigenen Anregungen übernehmen.

Bis zur abschließenden Klärung soll die Stadt per e-mail eingereichte Einwendungen daher so berücksichtigen, als wären sie schriftlich eingereicht worden. Sollte sich herausstellen, dass ein Einreichen der Einwendungen per e-mail nicht rechtsgültig ist, dann soll die Stadt diese dennoch so behandeln, als wären sie rechtsgültig.

An die Stadt Göttingen
- Bauamt -
Neues Rathaus, Göttingen
planung@goettingen.de

Göttingen, 16.4.2014

Anregung NBI-Z108

für den Bebauungsplan Nr. GÖ 242 (IWF/Nonnenstieg 72) bzw. Flächennutzungsplan 59. Änderung "Südlich Nonnenstieg"

Anregung/Einwand:

Es wird angeregt, dass die öffentlich zugänglichen Informationen zu Bauprojekten unter einem Punkt "Service" an prominenter und leicht auffindbarer Stelle auf der Homepage von www.goettingen.de aufgeführt werden. Das Ergebnis der serviceorientierten Verbesserung soll mittels eines Gutachtens überprüft werden, wonach Personen, die sich durchschnittlich gut bis relativ schlecht mit dem Internet auskennen, die Informationen in einem akzeptablen Zeitraum auffinden sollen, ohne auf Suchmaschinen zurückgreifen zu müssen. Hierzu sollen auch der Mängelmelder und die Protokolle des Bürgerbeteiligungsverfahrens im Nonnenstieg-Projekt gehören, auch der von der Nonnenstieg-Bürgerinitiative eingereichte Änderungsvorschlag zum Workshop-Protokoll vom 19.8.2013.

Begründung:

Die Homepage der Stadt hat kaum Service-Charakter. Man findet sich sehr schlecht zurecht. Mängelmelder oder Informationen zu Bauprojekten sind kaum auffindbar. Ohne detaillierte Vorkenntnisse weiß man häufig nicht, unter welchen Rubriken man welche Teilinformationen finden kann.

Mängelmelder ist nicht im alphabetischen Verzeichnis unter M aufgeführt, auch nicht unter den Rubriken "Verkehr und Mobilität", auch nicht unter "Projekte/Baustellen" und auch nicht unter "Bürgerinformationen".

Überall dort sollte ein Link hinzugefügt werden, da man genau hier danach sucht.

Auch bei der alphabetischen Suche unter "Göttingen A-Z" findet das Programm nichts.

Nach langem Suchen wird man fündig, wenn man links oben in das Suchfeld "Mängelmelder" eingibt, und dort muss man sich auch unter sehr vielen Hits durchklicken.

Auch zu den Begriffen "Nonnenstieg", "IWF", "Runder Tisch" oder "Workshop" ist nichts über das Bauprojekt (beispielsweise die entsprechenden Protokolle) zu finden.

Wenn man versucht, rechts oben entsprechende Suchbegriffe einzugeben, erhält man wiederum viele Hits, die alle nicht zu den gewünschten Informationen führen.

An die Stadt Göttingen
- Bauamt -
Neues Rathaus, Göttingen
planung@goettingen.de

Göttingen, 16.4.2014

Anregung NBI-Z109
für den Bebauungsplan Nr. GÖ 242 (IWF/Nonnenstieg 72)
bzw. Flächennutzungsplan 59. Änderung "Südlich Nonnenstieg"

Anregung/Einwand:

Es wird angeregt, dass festgelegt wird, dass die Baugenehmigungen für die einzelnen Häuser dann sukzessive erteilt werden, wenn sukzessive gebaut werden soll, und dass die Häuser in den Gebieten, die aktuell von Wald bedeckt sind (WXH in der Biotopkartierung) erst dann bebaut werden dürfen, wenn alle anderen Flächen bereits vorher bebaut wurden.

Begründung:

In den WXH-Gebieten stehen hohe Bäume. Hohe Bäume in einem Stadtviertel erhöhen dessen Attraktivität für junge Familien mit überdurchschnittlich hoher Bildung. Hohe Bäume zu fällen reduziert diese Attraktivität und sollte dann vermieden werden, wenn eine Zielsetzung einer Stadt darin besteht, attraktiv für Wirtschaftsunternehmen zu sein, die an einem Standort hoch ausgebildete junge Menschen benötigen.

Die jungen gut ausgebildeten Menschen, die sich in einem Stadtviertel mit hohen Bäumen besonders wohlfühlen, unterscheiden dabei nicht, ob diese nach der Göttinger Baumschutzsatzung geschützt sind oder nicht. Daher ergibt es Sinn, bei den Genehmigungen die WXH-Fläche als Kriterium heranzuziehen, in welcher die meisten Bäume stehen, nicht die nach Satzung geschützten Bäume.

Es sollen auf dem IWF-Gelände mehrere Häuser gebaut werden (etwa 8-10), und zwar sukzessive, also in Abschnitten. Es liegt im Interesse der Stadt, dass zunächst die nicht bewaldeten Gebiete bebaut werden.

Sollte sich nach Jahren herausstellen, dass bei einer derart dichten Bebauung, wie sie hier anvisiert ist, keine ausreichende Nachfrage besteht, dann wird auf dem Gelände nach dem Bau der ersten Häuser nicht mehr weitergebaut. In diesem Fall wäre mit der hier angeregten Regelung das Waldgebiet effizient geschützt worden.